

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 15. Juni 2005

39. Stück

---

158. Verlautbarung des Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeit und Nachhaltigkeit (SozialwirtIn)“

## 158. Verlautbarung des Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeit und Nachhaltigkeit (SozialwirtIn)“

### **Curriculum für den Universitätslehrgang „Arbeit und Nachhaltigkeit (SozialwirtIn)“**

(Beschluss der Curriculum-Kommission für Universitätslehrgänge vom 1. 6. 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 09. 06. 2005)

#### **§ 1 Kooperation**

Der Universitätslehrgang wird von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kooperation mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol durchgeführt.

#### **§ 2 Qualifikationsprofil**

Der Lehrgang qualifiziert die TeilnehmerInnen, sich in ihrer Funktion als InteressenvertreterInnen dem Wandel der Arbeitswelt und den Verbindungen zu Wirtschaft und Gesellschaft, zu Regionalentwicklung und Regionalpolitik, zur sozialen Sicherung sowie zum Fragenkomplex der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu stellen. Der Universitätslehrgang orientiert sich am Leitziel Entwicklung professioneller Handlungskompetenz als SozialwirtIn.

#### **§ 3 Zielgruppe des Lehrgangs**

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrgangs wendet sich dieser an Personen mit Berufserfahrung in den Interessenvertretungen aus dem Bereich Arbeit und soziale Sicherung.

Zielgruppen sind im Speziellen:

1. Personen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Gewerkschaften, gewerkschaftsnahe Einrichtungen, Unternehmerverbände und diesen nahe stehende Einrichtungen),
2. Personen aus Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und der ihnen nahe stehenden Einrichtungen,
3. öffentliche Bedienstete, die in den Bereichen Arbeit, soziale Absicherung, berufliche Entwicklung sowie der Vereinbarkeit im weiteren Sinne tätig sind.

#### **§ 4 Studienform und Dauer des Lehrgangs**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten und umfasst vier Semester, insgesamt 52 Semesterstunden (60 ECTS-Anrechnungspunkte).

#### **§ 5 Studienplätze**

Der Lehrgang findet nur bei einer Anzahl von mindestens 15 TeilnehmerInnen statt, angestrebt werden 20 TeilnehmerInnen.

## § 6 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Universitätslehrgang sind:
1. Das aktuelle berufliche Feld des Bewerbers/der Bewerberin muss im Bereich der in § 2 genannten Zielgruppen situiert sein.
  2. Reifeprüfung (Matura) oder mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung.
  3. Die Aufnahme erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage eines Gespräches mit der Aufnahmekommission.
- (2) Über die Aufnahme in den Universitätslehrgang entscheidet die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter nach Anhörung der Aufnahmekommission.
- (3) Personen welche in den Universitätslehrgang aufgenommen sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, sind als außerordentliche Studierende an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zuzulassen.

## § 7 Unterrichtssprachen und Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind zu etwa gleichen Teilen deutsch und italienisch. Deshalb wird zumindest ein gutes passives Verständnis beider Sprachen vorausgesetzt.

## § 8 Lehrgangsprogramm

| Bezeichnung der Veranstaltung  | 1. Lehrgangsj. |      | 2. Lehrgangsj. |      | Insgesamt |      |
|--|----------------|------|----------------|------|-----------|------|
|  | SWS            | ECTS | SWS            | ECTS | SWS       | ECTS |
| <b>Präsenzphasen</b>   | <b>22</b>      |      | <b>21</b>      |      | <b>43</b> |      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arbeit und Betrieb</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wandel der Lohnarbeitsgesellschaft</li> <li>- Der Wandel der kollektiven Arbeitsbeziehungen</li> <li>- Arbeits- und Betriebsorganisation</li> <li>- Betriebliche Sozialbeziehungen</li> </ul> </li> </ul>  | 3              | 2,5  | 3              | 2,5  | 6         | 5    |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regionalentwicklung und Regionalpolitik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensqualität und Regionen: Konzepte und Indikatoren</li> <li>- Institutionelle, politische und soziokulturelle Rahmenbedingungen für regionale Entwicklung</li> <li>- Regionen und regionale Akteure im erweiterten Europa</li> <li>- Die Rolle von kollektiven Akteuren in politischen Entscheidungsprozessen</li> </ul> </li> </ul> | 3              | 2,5  | 3              | 2,5  | 6         | 5    |

|  |           |           |           |           |           |           |
|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wirtschaft und soziale Sicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaft und Wirtschaftskonzeptionen</li> <li>- Sozialstaatsmodelle und – konzeptionen, Herausforderungen für den Sozialstaat</li> <li>- Besonderheiten regionaler Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des zentralalpinen Raumes</li> <li>- Flexicurity: Konzeptionen und Ansatzpunkte auf regionaler Ebene</li> </ul> </li> </ul>                      | 3         | 2,5       | 3         | 2,5       | 6         | 5         |
| <p>Im ersten Studienjahr sind aus zweien dieser Fächer schriftliche Fachprüfungen abzulegen, im zweiten Studienjahr sind aus zweien dieser Fächer mündliche Fachprüfungen abzulegen, wobei eine der mündlichen Fachprüfungen jenes Fach betrifft, das im ersten Studienjahr nicht schriftlich geprüft wurde.</p>   |           |           |           |           |           |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Studienreise (einschließlich Vor- und Nachbereitung)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der europäische institutionelle Rahmen von lokalen Handlungen</li> <li>- Die europäischen Leitlinien in den Bereichen Arbeit und nachhaltige Entwicklung</li> </ul> </li> </ul>  | 2         | 13        | -         |           | 2         | 13        |
| <p>Die Studienreise wird sowohl vor- wie nachbereitet. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung von Grundinformationen über die Themen der Reise in Form von Literaturrecherchen und Kurztexten,</li> <li>• Vorbereitung von Fragestellungen an die InterviewpartnerInnen in der „Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen“,</li> <li>• Abfassung eines Reports über die spezifischen Ergebnisse der Studienreise.</li> </ul> |           |           |           |           |           |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Person, Rolle und Organisation &amp; Prozessbegleitung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rolle reflektieren</li> <li>- Rolle und Organisation</li> <li>- Die Rolle „ausstatten“</li> <li>- Persönliche Ziele und Organisation</li> </ul> </li> </ul>  | 7         | 6         | 7         | 6         | 14        | 12        |
| <p>In diesem Bereich ist pro Studienjahr eine schriftliche Fachprüfung abzulegen.</p>  |           |           |           |           |           |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Studienzirkel</b></li> </ul>   | 4         | 2         | 5         | 3         | 9         | 5         |
| <p>Der Studienzirkel bietet Unterstützung für die Fallstudienarbeit. Kurze mündliche und schriftliche Arbeiten werden abgefasst.</p>   |           |           |           |           |           |           |
| <b>Fernstudieneinheiten</b>  | 2         | 1,5       | 3         | 1,5       | 5         | 3         |
| <p>Die Funktion besteht darin, die bereitgestellte Dokumentation zur Formulierung von Fragestellungen und zur Vorbereitung auf nachfolgende Veranstaltungen zu nutzen.</p>   |           |           |           |           |           |           |
| <b>Fallstudienarbeit</b>   | 2         | 5         | 2         | 7         | 4         | 12        |
| <p>Die <b>Fallstudienarbeit</b> dient der Absicherung und Festigung des persönlichen Lern- und Studienerfolges. Sie umfasst die Dokumentation einer individuellen Fallstudie unter Berücksichtigung der jeweils relevanten thematischen Gegenstandsbereiche, sie enthält Überlegungen zu den einzelnen Veränderungen während des Lehrganges und thematisiert den Lernertrag und die Praxisrelevanz.</p>  |           |           |           |           |           |           |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>26</b> | <b>35</b> | <b>26</b> | <b>25</b> | <b>52</b> | <b>60</b> |

## **§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Als Qualifikationsnachweise dienen:
  1. Fachprüfungen,
  2. die schriftliche Fallstudienarbeit,
  3. eine kommissionelle Prüfung.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern abzulegen:
  - a) Arbeit und Betrieb,
  - b) Wirtschaft und soziale Sicherung,
  - c) Regionalentwicklung und Regionalpolitik,
  - d) Person, Rolle und Organisation.
- (3) Im ersten Studienjahr sind aus den unter a) – c) genannten Fächern nach Wahl der TeilnehmerInnen zwei schriftliche Fachprüfungen abzulegen. Darüber hinaus ist jedenfalls eine schriftliche Fachprüfung aus dem unter d) genannten Fach abzulegen.  
Im zweiten Studienjahr ist aus dem unter d) genannten Fach eine schriftliche Fachprüfung abzulegen. Darüber hinaus sind zwei mündliche Fachprüfungen abzulegen; dabei ist jedenfalls auch jenes Fach Gegenstand der mündlichen Prüfung, das im ersten Studienjahr nicht schriftlich geprüft wurde.
- (4) Die schriftliche Fallstudienarbeit umfasst die Dokumentation einer individuellen Fallstudie in ihren einzelnen Entwicklungsphasen unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Gegenstandsbereiche der Blockveranstaltungen sowie mit Reflexion sowohl der einzelnen Veränderungen als auch des gesamten Lern- und Praxisertrags. Sie dient dadurch der Absicherung und Festigung des persönlichen Lern- und Studienerfolges und des Transfers.  
Das Thema der Fallstudienarbeit ist von der Lehrgangsführerin/dem Lehrgangsführer zu genehmigen.
- (5) Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrgangs ist abhängig von:
  1. Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Es dürfen maximal 20 % der Veranstaltungen versäumt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Lehrgangsführerin/der Lehrgangsführer,
  2. der positiven Bewertung aller Fachprüfungen,
  3. der positiven Bewertung der Fallstudienarbeit.
- (6) Der Prüfungskommission für die kommissionelle Prüfung gehören drei Personen an.
- (7) Gegenstand der kommissionellen Prüfung ist die Verteidigung der Fallstudienarbeit unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbindung zu den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 lit. a) bis d).

## **§ 10 Abschlusszeugnis**

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 11 Bezeichnung**

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist die Bezeichnung „Akademische Sozialwirtin“ bzw. „Akademischer Sozialwirt“ zu verleihen.

## **§ 12 Lehrgangsleiterin/Lehrgangsleiter und Leitungsgremium**

- (1) Die Lehrgangsleiterin/der Lehrgangsleiter wird vom Rektorat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Betriebswirtschaft aus dem wissenschaftlichen Universitätspersonal der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bestellt.
- (2) Zur Unterstützung der Lehrgangsleiterin/des Lehrgangsleiters wird ein Lehrgangsgremium eingerichtet, das die Gesamtkoordination des Universitätslehrgangs in fachlicher, didaktischer und organisatorischer Hinsicht übernimmt. In der Zusammensetzung dieses Gremiums kommen das wissenschaftliche Anliegen, die Praxisorientierung und die regionale Ausrichtung des Lehrgangs zum Ausdruck.
- (3) Das Leitungsgremium setzt sich zusammen aus:
  1. der Lehrgangsleiterin/dem Lehrgangsleiter,
  2. je einer Vertreterin/eines Vertreters des AFI-IPL Arbeitsförderungsinstitut, des Amts für Weiterbildung Bozen und des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof.
- (4) Das Leitungsgremium richtet eine Aufnahmekommission ein, wobei die Letztverantwortung bei der Lehrgangsleiterin/dem Lehrgangsleiter liegt.

## **§ 13 Monitoring und Evaluation**

Es finden in periodischen Abständen Besprechungen des Lehrgangsgremiums statt, um den Stand des Lehrgangs und der TeilnehmerInnen zu überprüfen und eventuelle Kurskorrekturen vorzunehmen. Weiters erfolgen verschiedene Formen der laufenden Überprüfung mittels Fragebogen, Interviews, Checklisten und Feedbackinstrumenten.

Im Besonderen sind dies:

- die laufende Evaluation der Einzelveranstaltungen,
- Eingangsbefragungen sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrenden,
- Ausgangsbefragungen sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrenden,
- eine Evaluation zum Ende jedes Semesters, die vom Lehrgangsgremium vorgenommen und anschließend in Staff-Sitzungen analysiert wird,
- 8 Wochen nach Abschluss des Lehrganges wird Ex-Post-Befragung durchgeführt, die nach 6 Monaten wiederholt wird.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges erfolgt eine externe Gesamtauswertung/Evaluation.

## **§ 14 Lehrgangsbeitrag**

Der Lehrgangsbeitrag wird gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck festgesetzt.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Das Curriculum tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal  
Vorsitzender

---